

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RZH Reha-Zentrum im Hammonia Bad GmbH

Kunden sind alle Personen, gleich welchen Geschlechts, die mit der RZH Reha-Zentrum im Hammonia Bad GmbH und/oder dem ProReha *aktiv* Hamburg e. V./Trainingsstätte Reha-Zentrum im Hammonia Bad eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Leistungsbeschreibung und Nutzungsberechtigung

Der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der RZH Reha-Zentrum im Hammonia Bad GmbH (kurz: RZH) bzw. dem ProReha *aktiv* Hamburg e. V./Trainingsstätte Reha-Zentrum im Hammonia Bad (im Folgenden mit unter der Bezeichnung RZH zusammengefasst) berechtigt Sie zur Teilnahme am Leistungsangebot im Umfang des in der Leistungsvereinbarung gewählten Trainingsmoduls. Der Leistungsumfang ist dem jeweils gültigen Leistungsangebot zu entnehmen. Das RZH behält sich vor, notwendige Änderungen auf bestehende Verträge zu übertragen.

Bitte beachten Sie, dass das freie Gerätetraining nur mit entsprechendem Trainingsmodul und vorheriger Trainingsplaneinweisung möglich ist. Bei Interesse sprechen Sie uns bitte an.

Bei sich wiederholender Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von Gruppenangeboten behalten wir uns vor, den entsprechenden Kurs (ggf. vorübergehend) einzustellen.

Die Einrichtungen wie Umkleiden und Duschen verstehen sich als kostenlose und freiwillige Nebenleistungen des RZH, auf die der Benutzer keinen Rechtsanspruch hat. Bei technischen Störungen oder sonstiger Nichtnutzbarkeit kann somit kein Rücktritt oder eine Minderung gefordert werden.

Zugangsbedingungen

Nach Abschluss bestimmter Leistungsvereinbarungen erhalten Sie einen persönlichen Mitgliedsausweis, den Sie bitte stets zu Beginn Ihres Aufenthaltes im RZH abgeben und beim Verlassen wieder mitnehmen. Auf diesem Wege wird Ihre Anwesenheit im PC elektronisch erfasst. Leistungsvereinbarung und Mitgliedsausweis sind nicht übertragbar. Die Weitergabe des Mitgliedsausweises an Dritte ist den Kunden untersagt und kann – bei Feststellung des Missbrauchs – die fristlose Kündigung der Leistungsvereinbarung zur Folge haben. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden und wird mit € 10,- in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf der Leistungsvereinbarung ist der Mitgliedsausweis dem RZH unaufgefordert zurückzugeben. Ist die Rückgabe nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Leistungsvereinbarung erfolgt, ist das RZH berechtigt, 10 € von dem ehemaligen Kunden bzw. Mitglied nachzufordern.

Hinweise für Kunden mit Rehabilitationssportverordnung

Für die Teilnahme an den Rehasportkursen melden Sie sich bitte am Empfang an. Sofern die Kapazität des jeweiligen Kurses dies erlaubt, reservieren wir dann den/die gewünschten Termin/e für Sie für die Gültigkeitsdauer der Verordnung bzw. bis zum Erreichen der verordneten Terminanzahl.

Da wir im Rahmen der bestehenden Reservierung keine Möglichkeit haben, Fehlzeiten durch Alternativbelegungen auszugleichen, behalten wir uns zudem vor, für jeden nicht wahrgenommenen Termin eine private Ausfallrechnung bis zur Höhe des jeweils gültigen Vergütungssatzes durch den Kostenträger (bei der GKV zurzeit € 5,-) zu stellen. Davon ausgenommen sind angekündigte krankheitsbedingte Fehlzeiten, die unverzüglich mit einem ärztlichen Attest belegt werden können, sowie zuvor angekündigter Urlaub, der in Länge und Umfang dem gesetzlichen Arbeitnehmeranspruch gleicht. Jeder Kurstermin, der ohne Absage nicht wahrgenommen wird, gilt als unentschuldig.

Bei einer längerfristigen Erkrankung/Abwesenheit sowie bei einer unregelmäßigen Teilnahme bzw. wiederholtem unentschuldigtem Fehlen sind wir aus den o. g. Gründen berechtigt, die Gruppenplatzreservierung wieder aufheben und den Kursplatz Kunden auf der Warteliste anzubieten.

Kunden mit einer Rehasportverordnung müssen ihre Teilnahme an betreuten Kursterminen mit Datum und Unterschrift dokumentieren. Diese Dokumentation ist für die Abrechnung mit der Krankenkasse erforderlich. Eine Kostenerstattung seitens der Krankenkasse erfolgt nur für die Termine, die auf der Teilnahmeliste aufgeführt sind. Die Teilnahmelisten werden vom Rehasport-Übungsleiter geführt. Die betreffenden Kunden sind jedoch dafür verantwortlich, sich bei jeder Rehasporteinheit eigeninitiativ beim Kursleiter zu melden, um ihre Unterschrift abzugeben.

Die Abrechnung der Rehasportverordnung übernimmt der Verein ProReha *aktiv* Hamburg e. V.. Eine Kostenerstattung ist nur für Termine möglich, die in die Liste eingetragen und unterschrieben sind. Vor Einreichen der Abrechnungsunterlagen bei der Krankenkasse werden die Termine auf der Teilnahmeliste mit den durch das Einchecken durch den Kursleiter erfassten Anwesenheitszeiten abgeglichen, da der Verein bezüglich der in Anspruch genommenen Kurstermine des Kunden gegenüber der Krankenkasse in der Bestätigungspflicht ist. Bei vorliegenden Differenzen bzw. fehlenden Unterschriften trotz erbrachter Leistung, behält sich der Verein das Recht vor, dem Kunden ggf. die gegenüber der Krankenkasse nicht abrechenbaren Termine direkt in Rechnung zu stellen.

Kündigung

Es gelten die in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen. Beide Seiten können den Vertrag zur vertraglich vorgesehenen Frist ohne Angabe von Gründen kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten und für alle Fälle unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit der Kündigung erlischt die Berechtigung, das Leistungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Nutzungszeiten

Die Einrichtungen des RZH stehen den Kunden zu den in den Räumlichkeiten des RZH ausgewiesenen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beiträge und Zahlungsweise

Der monatliche Beitrag (sowie ggf. einmalig die Aufnahmegebühr) werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen jeweils zu Beginn des Monats. Liegt der Nutzungsbeginn vor dem Vertragsbeginn, werden die Beiträge für diesen Zeitraum anteilig berechnet und zum ersten Lastschrifttermin eingezogen. Die Beiträge werden auch bei (anteiliger) Nichtnutzung in voller Höhe fällig.

Die zu zahlenden Beträge ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung, die als Zustimmung und Information über die Abbuchung gilt, eine separate Vorankündigung (Pre-Notification) wird nicht durchgeführt. Dies gilt sowohl für Einmal- als auch für Erst- und wiederkehrende Lastschriften. Ändert sich die Höhe des Beitrages für die vertraglich vereinbarte Leistung, z. B. in Form einer Beitragsanpassung, gilt das SEPA-Lastschriftmandat weiter. Bitte denken Sie daran, uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Ggf. anfallende Rücklastschriften werden zzgl. der berechneten Rücklastschriftgebühren des Kreditinstitutes sowie unserer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- beim nächst folgenden Lastschriftlauf mit eingezogen.

Sollten Sie einmal Widerspruch gegen eine Abbuchung haben, dann sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns zeitnah darauf ansprechen. Sollte es zu einem Fehler unsererseits im Lastschriftverfahren gekommen sein, überweisen wir Ihnen selbstverständlich den Betrag umgehend zurück.

Schadenfälle

Die Haftung des RZH für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Persönliche Daten

Die persönlichen Daten werden gemäß §§ 28,29 Bundesdatenschutzgesetz elektronisch gespeichert. Der Kunde informiert das RZH unverzüglich über jede Änderung seiner im Vertrag aufgenommenen persönlichen Daten.

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Statt der unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.